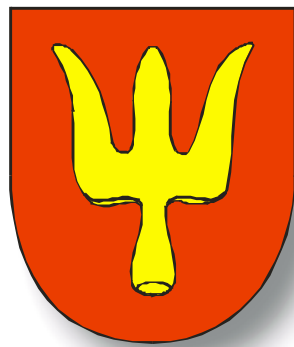


# GEBÜHRENREGLEMENT



**Einwohnergemeinde Schnottwil**

---

**Juni 2016**

mit Änderungen per 01.01.2021

# GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Schnottwil, gestützt auf § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Begriff* § 1 Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.
- Gebührenpflicht* § 2 Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung und -behörden, für welche in diesem oder in einem anderen Spezialreglement Gebühren vorgesehen sind.
- Durch ein Geschäft veranlasste, besondere Kosten und Auslagen müssen zusätzlich vergütet werden.
- Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 WAG* § 3 Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelgenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Gemeindeschreiberei prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
- Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest. Der Gemeinderat kann Gebühren erlassen.
- Verwendung* § 4 Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse, wenn keine besondere Verwendung vorgesehen ist.
- Haftung* § 5 Für Gebühren und Spesen haften alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten solidarisch.
- Kostenvorschuss* § 6 Für Gebühren und Auslagen kann grundsätzlich ein Vorschuss verlangt werden. Für Gebühren und Auslagen von mehr als Fr. 500.00 ist ein Vorschuss von 80 % der zu erwartenden Gebühren und Kosten zu verlangen.
- Die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes wird erst nach Eingang der Zahlung respektive der festgelegten Anzahlung aufgenommen.
- Limitierte Gebühr* § 7 Wo der Tarif eine limitierte Gebühr vorsieht, ist auf den Wert und die Bedeutung des Geschäfts, auf den Arbeitsaufwand und die Zeitdauer angemessen Rücksicht zu nehmen.

<i>Besondere Bemühungen</i>	§ 8	<p>Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung, Bewilligung oder Verfügung keine Gebühr, so darf die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Gemeinderat für besondere Bemühungen Rechnung stellen.</p> <p>Dieser Betrag darf Fr. 500.00 nicht übersteigen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Stundenaufwand.</p>
<i>Erhöhung der Gebühr</i>	§ 9	<p>Erweisen sich in einem Einzelfall die in diesem Tarif festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig, so kann sie der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung angemessen erhöhen.</p>
<i>Inkasso</i>	§10	<p>Die Gebühren werden erhoben durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Barinkasso</li> <li>b) Rechnungsstellung</li> <li>c) Nachnahme</li> <li>d) Verrechnung mit dem Vorschuss.</li> </ul> <p>Gebühren, die sich aus verschiedenen Beiträgen zusammensetzen, müssen detailliert ausgewiesen werden.</p> <p>In den der Verwaltung verbleibenden Akten ist die Höhe der bezogenen Gebühren und der verrechneten Kosten anzugeben.</p> <p>Muss auf Verlangen des Schuldners für Beträge unter Fr. 50.00 eine Rechnung ausgestellt werden, wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 10.00 erhoben.</p>
<i>Fälligkeiten und Zahlungsfristen</i>	§11	<p>Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar.</p>
<i>Verzug</i>	§12	<p>Fällige Rechnungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorausgehender Mahnung auf dem Betreibungswege einzufordern. Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.</p> <p>Für die Verzinsungsberechnung wird der Zinssatz gemäss Reglement über die Gemeindesteuern angewendet.</p> <p>Die Erhebung einer Beschwerde entbindet nicht von der Entrichtung des Verzugszinses.</p>
<i>Vermerk „gebührenfrei“</i>	§13	<p>Werden für Dienstverrichtungen aus irgendwelchen Gründen keine Gebühren erhoben, so ist auf den Aktenstücken der Vermerk „gebührenfrei“ anzugeben.</p>
<i>Gebührenfreiheit</i>	§14	<p>In speziellen Fällen kann der Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch hin Gebühren erlassen. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Bescheinigungen für die Pensionskasse.</p>

<i>Rechtsmittel</i>	§15	<p>Beschwerden gegen die Rechnungsstellung sind unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung innert 10 Tagen ab Zustellung der Rechnung schriftlich an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten. Die Einsprache hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Solothurn § 85 i.V. m. SchKG Art. 80, Abs. 2).</p> <p>Im Uebrigen gelten die Bestimmungen von § 55 GO.</p> <p>Bei Einreichung einer Beschwerde ist ein Kostenvorschuss von Fr. 100.00 zu entrichten.</p>
<i>Inkraftsetzung</i>	§16	<p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Es ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.</p>
<i>Aufhebung alten Rechts</i>	§17	<p>Auf den 1. Januar 2016 treten alle diesem Gebührenreglement zuwiderlaufenden Bestimmungen ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezial-Reglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebühren-Reglement nicht im Widerspruch stehenden, Gebührenansätze.</p>

## **II. Gebühren und Tarife**

### **Allgemeine Verwaltung**

	<b>Franken</b>
Beschwerdeentscheide durch den GR <sup>1</sup> Entscheidgebühr bei Ablehnung oder teilweiser Gutheissung	100.00 - 500.00

### **Gemeindeverwaltung**

#### **Allgemeine Gebühren**

Beglaubigung von Unterschriften	je	10.00
Beglaubigung von Buchauszügen, Akten-, Zeug-niskopien und Dokumenten	je	10.00
Abschriften aus Protokollen und Registern, Bescheinigun- gen, Nachschlagungen, Auszüge und Auskünfte nach Aufwand	pro Stunde mindestens	80.00 10.00
Zusätzlich, für besondere Bemühungen, Besichtigungen usw., nach Aufwand	pro Stunde mindestens	80.00 10.00

<sup>1</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz § 37

## **Fotokopien**

Kopien für Dritte, pro Kopie	Schwarz	farbig
A3	-.40	2.00
A4	-.20	1.00
A5	-.10	-.50

## **Einwohnerkontrollwesen**

Niederlassungsbewilligung Schweizer		25.00
• Ersatz		10.00
• Nachtrag		10.00
Aufenthaltsbewilligung Schweizer		25.00
• Ersatz		10.00
• Nachtrag		10.00
Wochenaufenthalter pro Jahr und Person		50.00
Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Ausländer	Tarif	Bund / Kanton
Heimatausweis		15.00
• Verlängerungen		10.00
Schriftliche oder telefonische Abmeldung		10.00
Wohnsitzbescheinigung		10.00
Bescheinigungen aller Art (inkl. Lernfahr- bzw. Führerausweis)		10.00
Auskünfte		5.00 - 20.00
Spezielle Dienstleistungen (z.B. Anfragen, Nachforschungen, etc.)	pro Stunde	80.00
Ausstellen eines Ersatz-Stimmrechtsausweises		10.00

## **Ausweispapiere**

Identitätskarten	Tarif	Bund / Kanton
Passgebühren	Tarif	Bund / Kanton

## **Finanzverwaltung**

Einkommens- und Vermögensausweise		10.00
Mahngebühren <sup>2</sup>	ab 2. Mahnung	20.00

---

<sup>2</sup> Änderung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 per 01.01.2021

## **Anlassbewilligungen**

<b>Anlass</b> (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen, etc.)	mindestens nach Aufwand	80.00 80.00/Std.
<b>Freinachtbewilligung</b> Freitag + Samstag ab 04.00 – 05.00 Uhr Sonntag – Donnerstag 00.30 – 05.00 Uhr	pro Stunde	20.00 – 90.00

## **Marktgebühren**

(Die Details sind in der Chilbi-Ordnung geregelt)

Standgebühren		
• Je nach Grösse, Standort und Dauer		30.00 - 150.00
Lunapark, Fahrgeschäfte		
• Je nach Grösse, Fahrgeschäft und Dauer		30.00 - 500.00
Restaurations- und Verpflegungsbetriebe		
• Je nach Grösse, Standort und Dauer		100.00 - 500.00
Vorbau Gemeindehaus	Tag	200.00

## **Genehmigungsvermerk**

Vom Gemeinderat beschlossen am: 24.02.2016  
Änderungen per 01.01.2021 beschlossen am: 21.10.2020

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15.06.2016  
Änderungen per 01.01.2021 beschlossen am: 02.12.2020

Der Gemeindepräsident:  
sig. Stefan Schluop

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. Lena Kocher

---